

Informationen zur Ermittlung der Kitagebühren

11. April 2018

rechtliche Rahmenbedingungen

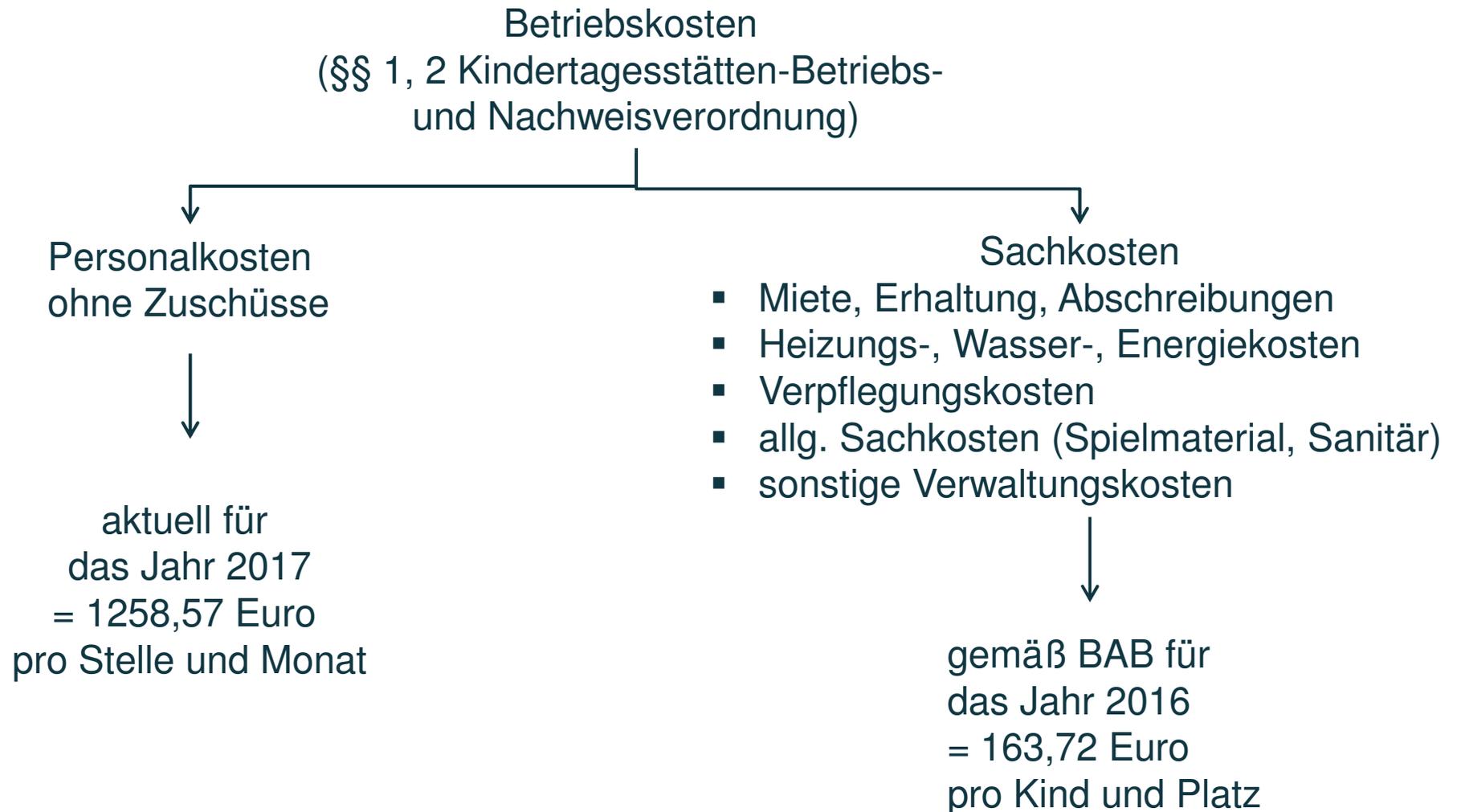
- es gilt das Kitagesetz (KitaG), insbesondere die §§ 15, 16 und 17
- § 15 – Betriebskosten: Betriebskosten = Personalkosten + Sachkosten
- § 16 – Finanzierung: Eigenleistung des Trägers, Elternbeiträge, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- § 17 – Elternbeiträge:
 - Absatz 1: Eltern zahlen Beiträge zu Betriebskosten sowie Essengeld; Elternbeiträge beziehen sich auf alle Leistungen für Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung
 - Absatz 2: Kosten der Eltern müssen sozialverträglich sein, nach Einkommen und Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt sein
 - Absatz 3: Träger der Einrichtung legt Elternbeiträge fest, Gemeinden können Satzung erstellen (damit Elternbeiträge = Gebühren), für Höhe und Staffelung der Elternbeiträge braucht es Einvernehmen mit örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

rechtliche Rahmenbedingungen – Folgen

- Stadt als Träger erstellt Satzung und erhebt Gebühren
 - Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (Vollverpflegung, Personalschlüssel, Urteile)
 - ist regelmäßig zu überprüfen, aktuelle Grundlagen zur Gebührenermittlung

- örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) prüft Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne der Sozialverträglichkeit
 - Sozialverträglichkeit beinhaltet: Mindest- und Höchstgebühr
 - Grundsätze der Staffelung: Betreuungszeit, Einkommen, Anzahl der Kinder
 - bei Nicht- Einhaltung wird kein Einvernehmen erteilt
 - Höchstgebühr ergibt sich aus Gesamtkosten (= Betriebskosten) eines Platzes (ohne Zuschüsse)
 - Mindestgebühr wird vom Landkreis festgelegt

Ermittlung Betriebskosten eines Platzes



Berechnungsbeispiel – Höchstgebühr Krippe

- monatliche Höchstgebühr
= Faktor Pers.kosten * Pers.kosten pro Monat und Kind
+ mtl. Sachkosten pro Kind * Faktor Sachkosten
- Basis = 50 Betreuungsstunden
 - Faktor Pers.kosten = 1; mehr /weniger Betreuung führt zu Erhöhung/Senkung
⇒ Berücksichtigung Betreuungsumfang als Teil der Sozialverträglichkeit
 - Faktor Sachkosten = 1; mehr /weniger Betreuung führt zu Erhöhung/Senkung
⇒ Berücksichtigung Betreuungsumfang als Teil der Sozialverträglichkeit
- für diese Staffelung bedarf es Einverständnis des Landkreises
- **Ergebnis:**

$$1 * \frac{1258,57 \text{ Euro}}{5} + 163,72 \text{ Euro} * 1 = 415,00 \text{ Euro}$$

Berechnungsbeispiel – Tarif Krippe

- Tarif ergibt sich aus Mindest- und Höchstgebühr sowie Einkommensstufen
 - Basis: 50 Betreuungsstunden, 1 Kind
 - Mindestgebühr = 30,00 Euro
 - Höchstgebühr = 415,00 Euro
- Einkommensstufen
 - Staffelung ist gesetzl. Vorgabe, Empfehlung mindestens 8 Stufen
 - Ziel: Belastungsgerechtigkeit und damit feinere Differenzierung
 - kleinere Stufen stärken Belastungsgerechtigkeit (geringe Einkommensänderungen wirken sich schnell aus)
- progressiver Verlauf
 - Teil der Sozialverträglichkeit: hier vertikale Belastungsgerechtigkeit – starke Schultern tragen mehr als schwache
 - mit zunehmenden Einkommen steigen Belastungen stärker an

Berechnungsbeispiel – Tarif Krippe

- sehr feingliedrige Stufen (insgesamt 18)
- Sprünge:
 - bis Stufe 3: 19 Euro (= 4,5% von Höchstgebühr)
 - Stufe 4 bis 9: 21 Euro (= 5,0% von Höchstgebühr)
 - Stufe 10 bis 14: 23 Euro (= 5,5% von Höchstgebühr)
 - Stufe 15 bis 17: 25 Euro (= 6,0% von Höchstgebühr)

resultierender Tarif:

- Stufe 1: 30 Euro
- Stufe 2: 49 Euro
- Stufe 3: 68 Euro
- Stufe 4: 89 Euro
-

Vielen Dank!